

# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

## Teil II

1962	Berlin, den 19. September 1962	Nr. 68
Tag	Inhalt	Seite
12.7.62	<b>Verordnung über die Produktion von Mischfuttermitteln, den Verkehr mit Futtermitteln und die Verwaltung des Staatlichen Futtermittelfonds (Futtermittelverordnung) .....</b>	<b>579</b>
25.8.62	Erste Durchführungsbestimmung zur Futtermittel Verordnung .....	<b>581</b>
25.8.62	Zweite Durchführungsbestimmung zur Futtermittel Verordnung .....	<b>583</b>
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	589

**Verordnung  
über die Produktion von Mischfuttermitteln, den  
Verkehr mit Futtermitteln und die Verwaltung des  
Staatlichen Futtermittelfonds  
(Futtermittelverordnung).**

Vom 12. Juli 1962

Zur Verbesserung der Leitung der Mischfutterproduktion, der Herstellung von industriellen Futtermitteln und des Verkehrs mit Futtermitteln sowie der Verwaltung des Staatlichen Futtermittelfonds wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Mischfuttermittel entsprechend dieser Verordnung sind industriell hergestellte Kraftfuttermischungen, Futterzusätze mit Sonderwirkung, Wirkstoffkonzentrate und Mineralstoffmischungen, die vor allem in den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben als Ergänzungsfuttermittel zu den wirtschaftseigenen Futtermitteln verwendet werden.

(2) Futtermittel, die in den Verkehr gebracht werden, sind entsprechend der Zusammensetzung und dem Verwendungszweck zu benennen und zu kennzeichnen.

§ 2

(1) Die Produktion von Mischfuttermitteln wird durch den Volkswirtschaftsrat geleitet.

(2) Der Volkswirtschaftsrat plant, leitet und kontrolliert die Produktion von Mischfuttermitteln auf der Grundlage der durch die Staatliche Plankommission bestätigten Planvorschläge (unterteilt nach Mengen und Arten, insgesamt und nach Bezirken) des Ministeriums für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft.<sup>3</sup>

(3) Der Volkswirtschaftsrat sichert die erforderlichen Kapazitäten für die Produktion von Mischfuttermitteln und die Rohstoffe für die Mineralstoffgemischproduktion.

§ 3

(1) Die Staatliche Plankommission ist verantwortlich für die Planung und Gesamtbilanzierung des Staatlichen Futtermittelfonds, für die Koordinierung der Gesamtfutterbilanz sowie für die Planung der Verteilung der im Staatlichen Futtermittelfonds bereitgestellten Futtermittel auf der Grundlage der vom Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft übergebenen Vorschläge, unterteilt nach Bezirken.

(2) Der Staatliche Futtermittelfonds wird auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes gebildet und vom Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft verwaltet.

(3) Die Staatliche Plankommission bestätigt und ergänzt die vom Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft eingereichten Pläne an Vorschläge zur Produktion von Mischfuttermitteln nach Mengen und Arten entsprechend der Zielsetzung für die tierische Produktion. Dabei sind im steigenden Umfang Vorgemische wie Eiweiß- und Wirkstoffkonzentrate zur Auslastung der Futtergemischbetriebe zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Staatliche Plankommission hat die Bereitstellung der Rohstoffe des Staatlichen Futtermittelfonds wie tierische Eiweißfuttermittel, Extraktionsschrote und Getreide zu planen, damit die Mischfutterproduktion entsprechend den Rezepturen bzw. Standards kontinuierlich und planmäßig durchgeführt werden kann. Die **Lagerung der erforderlichen Rohstoffreserven hat bei den VEAB bzw. Mischfutterbetrieben zu erfolgen.**

§ 4

Das Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft legt die Grundsätze für die Verteilung der Futtermittel des Staatlichen Futtermittelfonds in Abstimmung mit der Staatlichen Plankommission fest. Die Grundsätze sind für die Räte der Bezirke und Kreise verbindlich.